

# Allgemeinverfügung

## über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 in der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart erlässt folgende Allgemeinverfügung, vorausgesetzt, dass die Pandemie-Regelungen dies zulassen und die Anlassveranstaltung für den jeweiligen verkaufsoffenen Sonntag stattfinden kann:

### 1. Zulässige Öffnungszeiten

1.1 Im Jahr 2021 dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 des LadÖG geöffnet sein:

Lfd. Nr.	Geltungsbereich	Tag	Öffnungszeiten	Anlass	Gebietsbeschränkung
1	Bad Cannstatt	18.04.2021	13 - 18 Uhr	Musik und Wein	ja
2	Vaihingen	18.04.2021	13 - 18 Uhr	Vaihinger Frühling	
3	Gablenberg	25.04.2021	12 - 17 Uhr	Frühlings- bzw. Maimarkt	ja
4	Weilimdorf	09.05.2021	13 - 18 Uhr	Maibaumfest	
5	Sillenbuch	20.06.2021	12-17 Uhr	Sillenbuch in Weiss	ja
6	Zuffenhausen	20.06.2021	12 - 17 Uhr	Fleckenfest	ja
7	Süd (Heusteigviertel)	27.06.2021	12 - 17 Uhr	Heusteigviertelstraßenfest	ja
8	Süd (rund um den Marienplatz)	04.07.2021	12 - 17 Uhr	Marienplatzfest	ja
9	Feuerbach	12.09.2021	13 - 18 Uhr	Feuerbacher Kirbe	ja
10	West	19.09.2021	12 - 17 Uhr	Feuerseefest	ja
11	Vaihingen	19.09.2021	13 - 18 Uhr	Vaihinger Herbst	
12	Bad Cannstatt	26.09.2021	13 - 18 Uhr	Volksfestumzug	ja
13	Weilimdorf	26.09.2021	13 - 18 Uhr	Weilemer Herbst	
14	Hedelfingen	10.10.2021	12 - 17 Uhr	Knausbira-Sonntag	
15	Möhringen	10.10.2021	12 - 17 Uhr	Möhringer Herbst	
16	Zuffenhausen	10.10.2021	12 - 17 Uhr	Kelterfest	ja
17	Degerloch	24.10.2021	12 - 17 Uhr	Degerlocher Kirbe	ja
18	Untertürkheim	24.10.2021	12 - 17 Uhr	Fleggatreff	ja
19	Gablenberg	07.11.2021	12 - 17 Uhr	Martinimarkt	ja
20	Sillenbuch	07.11.2021	12 - 17 Uhr	Martinimarkt	ja
21	Bad Cannstatt	14.11.2021	13 - 18 Uhr	Martini-Umzug	ja

- 1.2 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Bad Cannstatt anlässlich der unter lfd. Nummern 1 und 21 genannten Veranstaltungen wird umgrenzt von Überkinger Straße, Badstraße, Wilhelmsplatz/Wilhelmstraße.
- 1.3 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Bad Cannstatt anlässlich der unter lfd. Nummer 12 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Überkinger Straße, Badstraße, Wilhelmsplatz/Wilhelmstraße und beinhaltet die Seelbergstraße, das Areal des Cannstatter Carrés sowie die Daimlerstraße ab Einmündung Seelbergstraße bis zum Wasen.
- 1.4 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Gablenberg anlässlich der unter lfd. Nummern 3 und 19 genannten Veranstaltungen wird beschränkt auf die Gablenberger Hauptstraße ab Kreuzung Albert-Schäffle-Straße bis Kreuzung Wagenburgstraße.
- 1.5 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Sillenbuch anlässlich der unter lfd. Nummern 5 und 20 genannten Veranstaltungen wird beschränkt auf die Kirchheimer Straße von der Einmündung Trossinger Straße bis Höhe Kirchheimer Straße 108.
- 1.6 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Zuffenhausen anlässlich der unter lfd. Nummern 6 und 16 genannten Veranstaltungen umfasst den Stadtbezirk Zuffenhausen und die außerhalb der Gemarkung Zuffenhausen liegenden Gebiete mit der entsprechenden Postleitzahl 70435.
- 1.7 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Süd im Heusteigviertel anlässlich der unter lfd. Nummer 7 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Wilhelmstraße, Hauptstätter Straße, Cottastraße und Olgastraße.
- 1.8 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Süd rund um den Marienplatz anlässlich der unter lfd. Nummer 8 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Böblinger Straße, Tannenstraße, Böheimstraße, Filderstraße, Liststaffel, Zellerstraße, Tulpenstraße, Römerstraße, Tübinger Straße, Marienplatz.
- 1.9 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Feuerbach anlässlich der unter lfd. Nummer 9 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Dornbirner Straße, Wiener Straße, Kapfenburgstraße, Dieterlestraße, Oswald-Hesse-Straße (mit Roser Areal zwischen Leobener Straße, Dornbirner Straße, Stuttgarter Straße).
- 1.10 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-West anlässlich der unter lfd. Nummer 10 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Gutenbergstraße, Feuerseeplatz und Rotebühlstraße.
- 1.11 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Degerloch anlässlich der unter lfd. Nummer 17 genannten Veranstaltung wird umgrenzt

von Löffelstraße, Jahnstraße, Karl-Pfaff-Straße, Große Falterstraße, Leinfeldener Straße, Löwenstraße, Albstraße.

- 1.12 Das Gebiet für das Offenhalten von Verkaufsstellen in Stuttgart-Untertürkheim anlässlich der unter lfd. Nummer 18 genannten Veranstaltung wird umgrenzt von Arlbergstraße, Augsburgener Straße, Strümpfelbacher Straße, Schnaiter Straße, Kappelbergstraße und Hindelanger Straße.

## **2. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 41 Landesverwaltungsverfahrensgesetz als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Amt für öffentliche Ordnung, Eberhardstr. 37, 70173 Stuttgart, Zimmer 203, während den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Stuttgart, den 09. Februar 2021

Dorothea Koller  
Amtsleiterin